

rechtlos wäre; aber er kommt mit einem Mindestmaß von Rechtsübung, von Eingriffen einer über die rechtliche Ordnung wachenden Instanz in die Unmittelbarkeit des Zusammenarbeitens aus, weil (wie gesagt) die Unterordnung der Zwecksetzungen der Einzelnen unter die Forderungen des gemeinsam gewollten Zwecks sich auf dieser Stufe im allgemeinen von selbst versteht. In der weiteren, vielseitigeren, räumlich und zeitlich weiter ausgreifenden Entwicklung eines Gemeinlebens wird aber immer weniger die Voraussetzung dieser Selbstverständlichkeit erfüllt sein; es bedarf daher der ausdrücklichen gegenseitigen Bindung; es bedarf einer eigenen die Rechtsordnung beständig überwachenden Instanz, einer eigenen Behörde der Rechtswaltung; es bedarf einer mit der Schirmung des rechtlichen Geistes betrauten Vertretung des Gesamtwillens und der Gesamtkraft des Ganzen, einer anerkannten, dem Ganzen verantwortlichen Regierung und einer organisierten Macht dieser Regierung (Heer, Polizei). Darin tritt der rechtliche Charakter des Gemeinlebens scharf hervor und erscheint die Rechtswaltung als Träger nicht bloß, sondern Schöpfer und Erhalter des Gemeinlebens. Wirklich ist sie das nicht; denn das Recht genösse selbst keine Autorität, wenn nicht ein tragender Gemeinwille vorhanden wäre, der in der Rechtswaltung nur seinen beauftragten Vertreter erkennt. Aber dieser tragende Gemeinwille wird nach außen nicht sichtbar, wogegen die Rechtswaltung offen vor Augen liegt. Für sie selbst liegt darin die Gefahr des Übergriffes, durch die aber in jedem Falle ihre Autorität leidet und der Zusammenhalt des Ganzen sich lockert. Und diese Gefahr wächst mit der weiteren und weiteren Ausdehnung der Zwecke, für welche die rechtliche und politische Organisation eintreten soll, und der damit gegebenen Vervielfältigung der Organe, die ihr einhelliges Zusammenwirken immer schwieriger gestaltet. So nimmt die rechtlich-politische Organisation, je höher sie,